

Zeitschrift: Freidenker [1956-2007]
Herausgeber: Freidenker-Vereinigung der Schweiz
Band: 61 (1978)
Heft: 3

Artikel: Der Kanton Tessin für einen Gegenvorschlag zur Initiative
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-414378>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 16.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der Einzug in Jerusalem findet bei Markus in der Petrusquelle ohne Fanfaren und Volksaufläufe statt — natürlich, er war ja in Jerusalem vorher unbekannt. Sogleich erfolgt der Angriff auf den Tempel und das gehässige Weinberggleichnis, das die jüdische Religion mit Untergang bedroht. Nach der Verhaftung des Jesus bricht Petrus haltlos zusammen, verleugnet seinen Meister und weint einsam im Hof — vielleicht aus Scham, vielleicht aus Verzweiflung. Das letzte Kapitel

(16) mit der Kreuzigung wurde später angehängt. «Der gegenwärtige Schluss ist unecht». (Brockhaus). Im Gegensatz zu den nachpaulinischen Evangelien ist der Jesus bei Markus ein Mensch: «Was nennet ihr mich gut? Niemand ist gut, denn der einzige Gott.» (Mark. 10, 17) (nicht der Dreieinige!)
Sehen wir uns jetzt nach dem «Apostelfürsten» in Rom um — nach der Petrusmythe! Gustav Emil Müller (Schluss folgt)

Bundesgericht erleichtert Bernern den Kirchenaustritt

Im Kanton Bern war bisher der Austritt aus der Landeskirche an ein umständliches Verfahren geknüpft, das wohl manchen davon abgehalten hat, ihn zu vollziehen und damit seiner Ueberzeugung Ausdruck zu verleihen. Ein Dekret des Berner Grossen Rats hat am 13. November 1967 festgelegt, wie der Kirchenaustritt und mit ihm das Erlöschen der Kirchensteuerepflicht erfolgen kann. Zunächst ist dazu eine schriftliche Eingabe an den Kirchgemeinderat erforderlich, der dann frühestens nach vier, spätestens nach sechs Wochen den Austrittswilligen einlädt, seinen Willen zum Kirchenaustritt durch Unterzeichnung eines diesbezüglichen amtlichen Formulars vor dem Kirchgemeinderatschreiber zu bekräftigen. Vom Tage, an dem dies geschehen ist, gilt der Austritt, doch ist die Kirchensteuer noch bis zum Ende des jeweils laufenden Jahres zu bezahlen.

Eine Frau, die am 28. Dezember 1974 ihren Austritt aus der Evangelisch-Reformierten Landeskirche erklärt hatte, erblickte in diesen über die einfache Austrittserklärung hinausgehenden Formalitäten eine nicht zulässige Erschwerung des Kirchenaustritts, der gegen die durch Artikel 49 der Bundesverfassung garantierte Glaubens- und Gewissensfreiheit verstosse. Sie wandte sich infolgedessen an alle zuständigen kantonalen Instanzen einschliesslich des Berner Regierungsrates, erhielt aber nur abweisende oder überhaupt keine Antwort. Daraufhin reichte sie beim Bundesgericht in Lausanne eine staatsrechtliche Beschwerde ein, begründete dabei die Haltung des Berner Regierungsrates

als Rechtsverweigerung, die umständlichen Formalitäten für den Kirchenaustritt als Verletzung der verfassungsmässig garantierten Glaubens- und Gewissensfreiheit und die Erhebung der Kirchensteuer über den Tag der Austrittserklärung als verfassungswidrig.

In der zuständigen Kammer des Bundesgerichts gab es bei der Behandlung dieser Beschwerde eine zweistündige und lebhafte Diskussion. Einig waren sich die sieben Bundesrichter aber schnell darüber, dass der

Austritt vom Tag der ersten entsprechenden Willenserklärung gilt und dass ein Andauern der Kirchensteuerpflicht über diesen Tag hinaus einen Verstoß gegen den die Glaubens- und Gewissensfreiheit garantierenden Artikel 49 der Bundesverfassung bildet. Dagegen wurde keine Uebereinstimmung hinsichtlich der Bewertung der Berner Kirchenaustrittsformalitäten erzielt. Die einen sahen darin heute nicht mehr zu rechtfertigende verfassungswidrige Schikanen, die anderen wollten den Kantonen das Recht zugestehen, gegen eine «unüberlegte Willensäußerung» gewisse Sicherungen einzubauen.

Doch massgebend ist die Einigung der Bundesgerichtskammer darüber, dass der Austritt aus der Kirche vom Tag der ersten Erklärung dazu gültig ist und dass von diesem Tag an jegliche Kirchensteuerpflicht erlischt. Dieser Bundesgerichtsentscheid stellt für die Berner Landeskirche und die Berner Behörden jedenfalls eine Blamage dar und die Frau, die diesen Kampf um ihr und anderer Recht in all seinen Phasen mutig und geduldig durchgestanden hat, verdient unseren und aller Interessenten Dank.

Walter Gysling

Der Kanton Tessin für einen Gegenvorschlag zur Initiative

In der Vernehmlassung zur Initiative für die Trennung der Kirche vom Staat hat der Kanton Tessin eine ablehnende Haltung eingenommen, er hat jedoch einen Gegenvorschlag befürwortet, wir entnehmen die betreffenden Ausführungen der «Südschweiz» vom 4. Februar 1978:

«Eine grössere Beachtung verdient jedoch der Vorschlag, der in den Uebergangsnormen enthalten ist, dass die Kantone keine Kirchensteuern mehr einziehen sollen. Im Tessin ist die Lage uneinheitlich. In rund fünfzig Pfarrgemeinden wird eine Kirchensteuer erhoben, die nach der Gemeindesteuer berechnet wird. Andere Gemeinden leisten einen direkten Beitrag an die Pfarrei. Es gibt auch Fälle, in denen auf Vertragsebene, beispielsweise aufgrund an die Gemeinde abgetretener Kirchengüter, eine Lösung getroffen wurde. Schliesslich gibt es auch

Pfarrgemeinden, die nur freiwillige Beiträge kennen.

In den ersten beiden Fällen kann sich der Steuerzahler der Kirchensteuer entziehen, indem er schriftlich seinen Austritt aus der Kirche erklärt. Der für die Pfarrei bestimmte Prozentsatz der Gemeindesteuer wird dann abgezogen. Der Kanton hat es bisher unterlassen, einheitliche Bestimmungen zu erlassen und dürfte es auch in nächster Zukunft nicht tun. Es gilt auch zu berücksichtigen, dass die Erhebung der Kirchensteuer auch innerhalb der Religionsgemeinschaften keineswegs unumstritten ist. Die Synode 1972 in Lugano hat dies deutlich aufgezeigt. Viele halten diesen Zustand für unbefriedigend, wie auch die Rechtssprechung des Bundesgerichtes, die vorschreibt, dass auch juristische Personen die Kirchensteuer bezahlen müssen. Die in anderen Kantonen und Ge-

meinden eingeführte Lösung, dass die Kultkosten direkt aus Staatsmitteln gedeckt werden, hat aber noch grössere Nachteile.

Der Tessiner Staatsrat hält es deshalb für angezeigt, dass ein Gegenvorschlag ausgearbeitet wird, der jenen berechtigten Teil der Volksinitiative berücksichtigt, wonach den Kantonen das Recht entzogen werden soll, die Kirchensteuer einzuziehen, oder die Abzweigung durch die Gemeinden zu gestatten.»

Unser Gesinnungsfreund A. Künnecke in Lamone hat in der «Südschweiz» vom 11. Februar 1978 dazu einen trefflichen Kommentar geliefert:

Entflechtung von Staat und Kirche

«Wir leben heute in einer pluralistischen Gesellschaft. Es gibt nicht nur die eine Kirche. Nach unserem Recht kann jeder Bürger ab seinem 16. Altersjahr frei entscheiden ob und welcher Kirche oder Glaubensgemeinschaft er angehören will. Darum drängt sich auch eine Entflechtung von Staat

und Kirchen auf. Gerade im Tessin bestehen grosse Ungleichheiten im Verhältnis zwischen Gemeinden und Kirche. Dabei ist unter Kirche immer nur die katholische Kirche zu verstehen. Wo die Kirchensteuer von der Gemeinde eingezogen wird, geschieht das nicht offen, sondern versteckt in der Gemeindesteuer. Bürger, die von anderen Kantonen zuziehen, werden einfach mit der katholischen Kirchensteuer belastet.

Aber auch sonst sind die Verhältnisse von Staat und Kirche unklar. Im Zusammenhang mit der Gesamtrestaurierung der Kathedrale in Lugano schrieb die «Südschweiz» unter anderem: «Schon die Besitzverhältnisse der Kathedrale sind äusserst verwickelt. Eine Gruppe von Fachleuten war trotz jahrelangen Nachforschungen in den Archiven nicht in der Lage, eindeutig festzulegen, wem die Kirche eigentlich gehört». Wenn schon die Trennung von Staat und Kirche als sauberste Lösung abgelehnt wird, ist es dringend nötig, klarere Verhältnisse zu schaffen. Die kantonale Verfassung ist die beste Grundlage dazu.» aha

Walter Gyssling zum 75. Geburtstag

Am 18. März 78 vollendet unser Gesinnungsfreund Walter Gyssling sein 75. Altersjahr. Dies gibt uns Anlass, ihm recht von Herzen zu danken für seinen grossen, unermüdlichen Einsatz für die Sache des Freidenkertums.

Gesinnungsfreund Gyssling stammt aus einer Pfarrerrfamilie, deren Vorfahren seit 1567 in Zürich bezeugt sind, die jedoch schon vor Generationen ausgewandert war. Er selbst kam in München zur Welt und wuchs hier im bayrischen Königreich auf, das wie das deutsche Kaiserreich nach dem Ersten Weltkrieg zusammenbrach. Er erlebte die Räterepublik und die darauffolgende blutige Reaktion, überstand die Inflationszeit, die in München mit dem Hitlerputsch von 1923 endete. In diesen bewegten Jahren studierte Walter Gyssling an der Universität München, aber nicht nur sein «Fach», sondern auch seine Umwelt und das gesellschaftliche Leben, er deckte die Triebkräfte auf, die zu den Tagesereignissen führten und wurde folgerichtig zum Freidenker und Sozialisten. Sein Kampf gegen den aufkommenden Nationalsozialismus führte dazu, dass er 1933,

als Hitler «die Macht ergriff», Deutschland verlassen musste. In Paris fand er eine neue Wirkungsstätte als Journalist.

Als Frankreich vor dem Ansturm der Nazi-Armeen 1940 zusammenbrach, konnte sich Walter Gyssling retten, weil er sich auf die Herkunft seiner Familie aus der Schweiz besann. Er erhielt einen Schweizerpass und konnte während der Kriegsjahre in der Eidgenossenschaft Dienst leisten. Nach dem Ende der Hitlerrei zog es ihn nach Paris zurück, wo er wieder journalistisch tätig war, unter anderem auch für den «Tages-Anzeiger» und die «Tagwacht».

Seit 1948 aber ist er in seiner Vorväterstadt Zürich ansässig als freier Journalist, kämpferisch, wohlbeschlagen auf vielen Gebieten — vor allem ein Meister in der Oper- und Ballettkritik — und aktives Mitglied in der Freidenkerbewegung. Jahrelang leitete er die Ortsgruppe Zürich als Präsident. Hier gelang es ihm vor allem durch vielbeachtete Vortragsveranstaltungen mit hervorragenden in- und ausländischen Referenten die Frei-

denkerbewegung bekannt zu machen. Das stetige Wachstum der Zürcher Ortsgruppe — sie ist heute die zahlreichste der Schweiz — ist wesentlich dieser Tätigkeit Walter Gysslings zu verdanken.

Wertvoll war und ist auch die ständige Mitarbeit an unserer Zeitschrift «Freidenker». Als gewiegener Kenner der katholischen Kirche und ihrer Hierarchie wusste er stets Einsicht in Zusammenhänge zu öffnen, die den meisten verborgen blieben. Aber er beschränkte sich nie auf diese Art Artikel, sondern wies immer wieder darauf hin, dass der Kampf der Freidenker nicht nur in der Gegnerschaft gegen Kirchen und Religion bestünde, sondern viel umfassender, humanistischer zu begreifen sei. Diese Ansichten, die ihren Rückhalt in den Ziel- und Zweckartikeln unserer Statuten finden, bildeten die Grundlage zu unserem «humanistischen Manifest», das im wesentlichen Walter Gysslings Werk ist.

Als Redaktor liegt es mir noch daran hervorzuheben, dass seine Arbeiten zwar etwa Sätze von Thomas Mann'scher Länge aufweisen, aber doch stets klar und verständlich geschrieben sind, ohne modische oder «wissenschaftliche» Fremdwörter, die mehr verschleiern als enthüllen.

Mit dem Dank für alles, was er für die Freidenker-Bewegung geleistet hat, verbinden wir unsere herzlichsten Wünsche für seine Gesundheit und für sein weiteres Wirken im humanistischen Sinne.

Alwin Hellmann

Alfred Affolter 80 Jahre alt

Am 26. Februar 1978 feiert bei geistiger und körperlicher Gesundheit unser langjähriges Mitglied, Gesinnungsfreund Alfred Affolter-Witschi, in Münchenbuchsee seinen 80. Geburtstag. Bereits in seiner reiferen Jugendzeit gelangte Gesinnungsfreund Affolter zur Ueberzeugung, dass ihm das freie Denken und Handeln geistige Klarheit und grosse Befriedigung bringen werde. Er trat Mitte der zwanziger Jahre der Ortsgruppe Bern bei und besuchte damals viele Vorträge und Veranstaltungen. Später sah er davon ab, weil sich sein Gehör derart verschlechterte, dass er den Verhandlungen nicht mehr folgen konnte.